

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Konstanz e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Singen und umfasst das Gebiet des Landkreises Konstanz.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des zweiten Teils, dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere

- (1) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
- (2) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- (3) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- (4) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- (5) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO
- (6) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- (7) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten
- (8) die Förderung des Katastrophenschutzes
- (9) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (10) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch

a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe und des Gesundheitswesens, Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich

- b) Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit, Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen
- c) Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung eines Kreisjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt
- d) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe, Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der sozialen und sozialpädagogischen Arbeit, Betrieb von Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Information und Aufklärung über Fragen der sozialen Arbeit, Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial
- f) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege, Betrieb von Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme
- g) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung
- h) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der öffentlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
- i) Mitwirkung bei der Planung sozialer und sozialpädagogischer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschung, Beratung in Fachausschüssen
- j) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR
- k) Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und im Rahmen von AWO International
- l) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
- m) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
- n) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen

o) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen zur Verwirklichung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Aufgaben

p) Sozialpolitische Interessenvertretung

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung oder der Kreisausschuss kann beschließen, dass dem Vorstand oder aber auch anderen beauftragten Vereinsmitgliedern für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz gezahlt werden kann. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft im Bezirksverband

(1) Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Konstanz e. V. ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e. V.

(2) Der Kreisverband unterwirft sich den in der Satzung des Bezirksverbandes vorgegebenen Regeln, indem er seine Eintragung in das Vereinsregister von der Zustimmung des Bezirksvorstandes abhängig macht (§ 5 Abs. 4 der Satzung des Bezirksverbandes e. V.) und er erkennt Inhalt und Geltung der Organisationsordnung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e. V. an.

(3) Diese Satzung und jede Änderung derselben bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt im Landkreis Konstanz e. V.

Die Mitgliedschaft entsteht mit der Gründung des Kreisverbandes. Einer besonderen Beitrittserklärung bedarf es ebenso wenig wie einer besonderen Erklärung der Aufnahme.

Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann dann begründet werden, wenn am Wohnsitz des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein existiert. Eine Einzelmitgliedschaft ist unter der Voraussetzung des Satzes 1 ab Vollendung des 7. Lebensjahres möglich; ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und für Kassiererinnen und Kassierer, das volljährigen Mitgliedern vor-behalten ist

Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

(2) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitgliederverwaltung.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber der oder dem Antragstellenden nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Ablehnung bei der oder dem Antragstellenden der schriftlich zu erhebende Einspruch beim Vorstand der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V. mit Sitz in Karlsruhe zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Kreisvorstand zu hören

Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will. Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

(5) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

(6) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

(7) Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene AWO-Gliederung das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu

führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 8 Aufsichtsrecht

(1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

Er verpflichtet sich:

a) seinen Haushalts- und Stellenplan bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres,

b) die geprüfte Jahresrechnung und die geprüfte Bilanz bis zum 30.06. eines jeden Jahres,

c) den Prüfungsbericht der Revisoren des Kreisverbandes bis zum 30.06. eines jeden Jahres

d) den Prüfungsbericht der/des vom Kreisverband beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfung/ Wirtschaftsprüfers, die / der jährlich die Jahresabrechnung und die Bilanz des Kreisverbandes zu prüfen hat,

dem Bezirksverband vorzulegen und

e) bei Verträgen über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen.

Er unterwirft sich bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung

– dem Recht des Bezirksverbandes zur sachgemäßen Wahrnehmung dessen Aufsichts- und Prüfungsfunktionen, die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zu treffen und insbesondere einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zu Einzelvorgängen oder mit der Prüfung der gesamten Jahresrechnung nebst der Bilanz des Kreisverbandes auf Kosten des Kreisverbandes zu beauftragen;

– dem Recht des Bezirksverbandes zu einer gemeinsamen Sitzung des gesamten Kreisvorstandes und des Bezirksvorstandes oder dessen namentlich benannten Vertreter, sowie der Bezirks- und Kreisrevisoren einzuladen, wenn der Kreisverband nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch den Bezirksvorstand zu einer solchen Sitzung eingeladen hat;

– der Bestimmung, dass auf dieser Sitzung jedes anwesende Bezirksvorstandsmitglied in gleicher Weise stimmberechtigt ist wie die anwesenden Kreisvorstandsmitglieder.

(2) Der Kreisverband ist gegenüber den Ortsvereinen und deren Gliederungen, sowie dem Jugendwerk und dessen Gliederungen im Rahmen der Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt, der Satzung und der Organisationsordnung zur Aufsicht und zur

Prüfung berechtigt.

(3) Die Wahrung der Aufsichts- und Prüfungsfunktion wird insbesondere gewährleistet durch die

a) Vorlage der Haushalts- und Stellenpläne der Ortsvereine bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres sofern vorhanden

b) Vorlage der Prüfungsberichte der Revisorinnen und Revisoren der Ortsvereine.

(4) Ein Ortsverein kann sich ins Vereinsregister eintragen lassen, wenn der Kreisvorstand seine Zustimmung erteilt hat. Die Aufsichts- und Eingriffsrechte sind analog der Satzung des AWO Bezirksverbands Baden e.V. und des Kreisverbandes in die Ortsvereinsatzungen aufzunehmen.

(5) Im Übrigen gelten als Bestandteil dieser Satzung Ziffer 9 Absatz 1 Sätze 1 bis 6, Absätze 2 bis 6 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen von der Bundessonderkonferenz des AWO Bundesverband e. V. mit Sitz in Berlin am 09.11.2014, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, VR 29346 B (Anlage 1).

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Kreisverband kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Bezirksverbandes Baden e.V. bewirken. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

(2) Für die Führung des Namens und Kennzeichens der Arbeiterwohlfahrt gilt beim Austritt § 21 Absatz 1 Sätze 2 bis 5

(3) Bei Austritt fällt das Vermögen des Kreisverbandes an die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V. in Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Für den gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich zu erklärenden Austritt eines Mitglieds des Kreisverbandes gilt eine Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(5) Im Fall eines Beitragsrückstandes von insgesamt mehr als einem Jahresbeitrag kann der Kreisvorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen. Im Übrigen kann ein Ausschluss gemäß § 7 Absatz 4, § 19 Absatz 1 erfolgen.

§ 10 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind. Für natürliche Mitglieder gilt die von der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt beschlossene Beitragsordnung

§ 11 Jugendwerk

- (1) Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt
- (4) Die Revisorinnen und Revisoren des Kreisverbandes sind berechtigt, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen und Revisoren durchzuführen.

§ 12 Korporative Mitglieder

(1) Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder von Ortsvereinen erstreckt, können sich als korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt anschließen. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50 % der Anteile halten.

Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundesverbands auch Vereinigungen, Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.

(2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Landes- bzw. Bezirksverband.

Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

(3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(5) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

(6) Gemeinnützige AWO-Mitglieder dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.

(7) Gewerbliche AWO-Mitglieder, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z. B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur

Unternehmensbezeichnung verwenden.

(8) Nicht gemeinnützige Mitglieder, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten und Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.

(9) Mitglieder mit AWO-Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z. B. Fußzeile Briefbogen).

(10) Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Mitgliedern entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass, soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.

(11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftsrechtlichen Anbindung verliert das korporative Mitglied bzw. die AWO Gesellschaft das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig. Ein etwa neu gewählter Name oder ein neu gewähltes Kennzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Sie dürfen nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 13 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreiskonferenz
- der Kreisvorstand
- der Kreisausschuss

§ 14 Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes
- b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten, wobei jeder Ortsverein für je begonnene 20 Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten erhält. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl ist der 31.01. des Kalenderjahres, in dem die Kreiskonferenz stattfindet. Erfasst werden Mitglieder, die den von der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt beschlossenen Mindestbeitrag bezahlt haben oder die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes von der Beitragszahlung befreit sind, Minderjährige sowie bei Familienmitgliedschaften die darin einbezogenen Mitglieder (Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner bzw.

Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten und minderjährige Kinder).

- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
- d) den von den persönlichen Mitgliedern gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend Buchstabe b berechnet.
- e) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.

(2) Die Kreiskonferenz wird mindestens im Abstand von vier Jahren abgehalten.

(3) Der Vorstand hat die Delegierten, Vertreter und Beauftragte mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt den Kreisvorstand und die Revisorinnen und Revisoren sowie die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Der jeweilige Kreisvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Arbeiterwohlfahrt müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein.

Für bis zu zwei zwischen zwei Kreiskonferenzen aus dem Kreisvorstand ausgeschiedenen Mitgliedern bedarf es bis zur nächsten Kreiskonferenz keiner Ergänzung des Vorstands; eine Ergänzung kann gemäß § 16 Absatz 7 vorgenommen werden. Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige oder derjenige gewählt ist, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sie kann weiter bestimmen, dass die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Wahl der Delegierten in je einem Wahlgang erfolgt. Im Fall des Satzes 8 kann jede und jeder Stimmberechtigte höchstens so viele Stimmen vergeben wie Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. Delegierte zu wählen sind; jeder Bewerberin oder jedem Bewerber kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden; es sind die Bewerberinnen und Bewerber gewählt, die entsprechend der Zahl der zu wählenden Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. der Delegierten die relativ meisten Stimmen erhalten; bei Stimmgleichheit unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit den relativ wenigsten Stimmen finden unter ihnen Stichwahlen statt, bei denen gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband oder bei einer der zu dem Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Kreisverband oder die zu ihm gehörenden Gliederungen mehrheitlich beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

(5) Der Vorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsverbände oder des Bezirksvorstandes einzuberufen.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Stimmberechtigten erforderlich.

(8) Kreiskonferenzen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen; für diese Kreiskonferenz gilt Satz 1 nicht, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(9) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(10) Anträge der Ortsvereine zur Kreiskonferenz sind spätestens zwei Wochen vor der Konferenz schriftlich über den Ortsvereinsvorstand einzureichen. Anträge natürlicher Personen, die von mindestens drei weiteren Mitgliedern unterstützt werden, sowie Anträge des Jugendwerks sind in der in Satz 1 genannten Frist schriftlich einreichen. Darüber hinaus können in der Kreis-konferenz nach Maßgabe der von ihr beschlossenen Geschäftsordnung Initiativanträge gestellt werden. Der Kreisvorstand kann außerhalb der Fristen formlos Anträge an die Kreiskonferenz stellen.

§ 15 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen, der/dem Schriftführer/in und 10 Beisitzer*innen, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollten, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

(2) Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Kreiskonferenz oder der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

(3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Beschlüsse können in Eilfällen im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zum Zustandekommen eines Beschlusses im Umlaufverfahren in Textform oder bis zur nächsten Kreisvorstandssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende – im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – anstelle des Kreisvorstands. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Kreisvorstandsmitgliedern unverzüglich, spätestens in der nächsten Kreisvorstandssitzung mitzuteilen.

(5) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Für die Führung des laufenden Geschäfts kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer*in berufen. Sie/ Er nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- (8) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
- (9) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter*innen. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (10) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- (11) Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt.
- (12) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
- (13) Für ein Verschulden der Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Kreisvorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit
- (14) Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), AWO Bezirksverband Baden e.V. oder vom Finanzamt gefordert oder empfohlen werden, kann der Vorstand i.S. von § 26 BGB ohne Beschlussfassung der Kreiskonferenz wirksam beschließen und nachvollziehen.

§ 16 Kreisausschuss

- 1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus
- a) je zwei Vorstandsmitgliedern der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine, darunter jeweils die oder der Ortsvereinsvorsitzende oder die oder der stellvertretende Ortsvereinsvorsitzende
 - b) den Vertretern der persönlichen Mitglieder (eine Vertreterin oder ein Vertreter bei bis zu 20 persönlichen Mitgliedern, zwei Vertreterinnen oder Vertreter bei mehr als 20 persönlichen Mitgliedern). Sie werden von den persönlichen Mitgliedern im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, in dem eine ordentliche Kreiskonferenz stattfindet, für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - c) den Mitgliedern des Kreisvorstandes
 - d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kreisjugendwerkes
 - e) je einer oder einem Beauftragten für jedes korporative Mitglied; sie nehmen beratend teil.
- (2) Der Kreisausschuss wird nach Bedarf, in der Regel einmal jährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine einzuberufen.

(3) Der Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ortsvereine mit wenigstens je einer Vertreterin oder einem Vertreter und mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend sind. Vertreter eines Ortsvereines können gleichzeitig Mitglied des Kreisvorstandes sein.

(4) Der Kreisausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige oder derjenige gewählt ist, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes.

(6) Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit des Kreisverbands und der Gesellschaften, an denen der Kreisverband beteiligt ist, unterrichtet. Der Kreisausschuss berät über die Aufnahme neuer und den wesentlichen Ausbau bestehender Arbeitsgebiete des Kreisverbandes und seiner Tochtergesellschaften und gibt Empfehlungen ab.

(7) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines Kreisvorstandsmitgliedes,
- eines/r Revisor/s/in

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.

(8) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben.

Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes oder einer/einem Stellvertreterin/ Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 17 Mandat und Mitgliedschaft

(1) Mandatsträger einschließlich der Delegierten müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 13) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) An Beschlüssen von Vereinsorganen darf ein Mitglied nicht mitwirken, wenn es hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn es oder eine von ihm vertretene Körperschaft – soweit das Mitglied nicht dem Organ der Körperschaft als Vertreterin oder Vertreter einer AWO-Gliederung oder in deren Auftrag angehört – einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfährt. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

§ 18 Rechnungswesen

(1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Es gelten die Regelungen zur Finanz- und Revisionsordnung nach Ziffern 7 und 8

des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die darin genannten Ausführungsbestimmungen.

§ 19 Vereinsschiedsgerichtsbarkeit und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Schiedsgerichtsbarkeit und die Ordnungsmaßnahmen richten sich nach Ziffer 10 und 11 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen von der Bundessonderkonferenz des AWO Bundesverband e. V. mit Sitz in Berlin am 09.11.2014, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, VR 29346 B. Ziffer 10 und 11 des Verbandsstatuts (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung. Es gilt die als Anlage 3 beigefügte Schiedsordnung (Schiedsordnung im Sinne der Ziffer 10.5 des Verbandstatuts der Arbeiterwohlfahrt), die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Zuständiges Schiedsgericht ist das bei dem Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e. V. mit Sitz in Karlsruhe gebildete Schiedsgericht, soweit nicht das bei dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. mit Sitz in Berlin gebildete Schiedsgericht zuständig ist

§ 20 Verbandsstatut, Beschlüsse des Bundesverbands

(1) Der Kreisverband unterwirft sich dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt. Die Regelungen in dieser Satzung stellen eine abschließende Übernahme der Bestimmungen des Verbandsstatuts dar.

(2) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgabe und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für den Kreisverband verbindlich

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst.

Er verliert das Recht, den Namen und das Kennzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und ein neues Kennzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Sie dürfen nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e. V. in Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Ursatzung wurde am 17.11.1992 errichtet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.11.1994 wurde die Satzung in §§ 14 und 15 geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2010 wurde die Satzung mehrfach geändert und vollständig neu gefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.2019 wurde die Satzung neu gefasst.

Dietmar Johann, Vorsitzender

Lars Kiefer, stellvertretender Vorsitzender

Anke Schlums, stellvertretende Vorsitzende

Claudia Rehling, Schriftführerin

Maria Hanuschke, Beisitzerin

Hannelore Jäger, Beisitzerin

Rainer Ruess, Beisitzer

Sebastian Vogt, Beisitzer

Anlage 1 zur Satzung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Konstanz e.V.

Es gilt die folgende Ziffer 9 Absatz 1 Sätze 1 bis 6, Absätze 2 bis 6 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen von der Bundessonderkonferenz des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. mit Sitz in Berlin am 09.11.2014, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, VR 29346 B:

9. Aufsicht

(1) Die übergeordnete Gliederung ist ihren Mitgliedern gegenüber zur Aufsicht berechtigt. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die das Mitglied beherrschenden Einfluss hat. Die Aufsicht gegenüber den korporativen Mitgliedern muss davon abweichend in der jeweiligen Korporationsvereinbarung ausgestaltet werden.

Die Gliederungen sind jeweils dem in ihrem Gebiet bestehenden Jugendwerk nach Abs. 2 a, b, c 2. Spiegelstrich und d 3. Spiegelstrich sowie Abs. 3 und 4 zur Aufsicht berechtigt.

Die der Aufsicht unterliegenden Mitglieder erkennen die genannten Aufsichtsrechte an.

Das der Aufsicht unterliegende Mitglied hat sicherzustellen, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die es Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.

Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können sich in ihrer Satzung selbst eine Aufsichtspflicht auferlegen. Wenn sie dies regeln, dann können sie verlangen, dass die jeweils untergeordnete Gliederung sich per Satzung verpflichtet, diese Aufsichtspflicht anzuerkennen.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte der übergeordneten Gliederung bestehen folgende Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten:

(a) Es bestehen folgende laufenden Vorlagepflichten:

- Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung ist der nächst höheren Gliederung einzureichen.
- Der Jahresprüfbericht der Revision ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.

Die Berichte müssen sich auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat, erstrecken. Die übergeordnete Gliederung kann davon in begründeten Ausnahmefällen befreien.

(b) In folgenden Fällen besteht eine unverzügliche Informationspflicht an die übergeordnete Gliederung:

- Drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines Sachwalter, Eröffnung eines allg. Insolvenzverfahrens
- Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführer/innen
- Besondere Vorkommnisse vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen.
- Bei Gründung oder Erwerb (auch Anteilen – außer Finanzanlagen) rechtlich selbstständiger juris-tischer Personen.

Die Informationspflicht erstreckt sich auch auf Fälle in den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufichtigte beherrschenden Einfluss hat.

(c) In folgenden Fällen muss die übergeordnete Gliederung angehört werden:

- Vor Bestellung des/der Geschäftsführers/in, bzw. des hauptamtlichen Vorstandes der Landes- und Bezirksverbände und vor Abschluss seines/ihres Arbeitsvertrages ist der Bundesverband anzuhören. Der Bundesausschuss entwickelt Anforderungen an die Qualifikation von Geschäftsführern/innen, bzw. für die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes und macht diese den Landes-, bzw. Bezirksverbänden bekannt.
- Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die übergeordnete Gliederung anzuhören.

(d) In folgenden Fällen ist die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen:

- Über Befreiungen von der Pflicht, eine/n Wirtschaftsprüfer/in nach Ziffer 8.2. heranzuziehen, entscheidet die nächst höhere Gliederung.
- Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet das zuständige Organ vorbehaltlich der Zustimmung der nächst höheren Gliederung. Nähere Ausführungen beschließt der Bundes-ausschuss in einer Richtlinie.
- Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Gliederung. Vor der Mitgliederversammlung/Konferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist die nächst höhere Gliederung anzuhören. Nach der Konferenz ist die Genehmigung der nächst höheren Gliederung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die nächst höhere Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächst höhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.
- Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können durch Beschluss des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstandes verlangen, dass die jeweils untergeordneten Gliederungen sich per Satzung verpflichten, vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die durch das Budget nicht gedeckt sind, die Zustimmung der nächsthöheren Gliederung einzuholen.
- Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können durch Beschluss des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstandes verlangen, dass die jeweils untergeordneten Gliederungen sich per Satzung verpflichten, vor der Bestellung des/der hauptamtlichen Ortsvereinsgeschäftsführers/in, des/der hauptamtlichen Kreisgeschäftsführers/in, bzw. des hauptamtlichen Kreisvorstandes und vor Abschluss seines/ihres Arbeitsvertrages die Einwilligung des Kreisverbandes, bzw. Bezirksverbandes, bzw. Landesverbandes einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die übergeordnete Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchs-recht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

(3) Die Aufsicht umfasst das Recht zur Prüfung.

Die Aufsicht umfasst insbesondere:

- Die aufsichtsberechtigte Gliederung kann Berichte und Unterlagen des Beaufsichtigten anfordern (z.B. Budgets). Dieser ist zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet.
- Die aufsichtsberechtigte Gliederung hat nach vorheriger Ankündigung das Recht, die Geschäftsräume und Einrichtungen des Beaufsichtigten zu betreten und zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen.
- Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, außerordentliche Mitgliederversammlungen, bzw. Konferenzen einzuberufen.

(4) Zuständig für die unter Abs. 2 und 3 genannten Rechte ist der Vorstand, bzw. der Vorstand im Benehmen mit dem Präsidium.

Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann einen Dritten mit der Durchführung beauftragen.

Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann außerdem die Revisoren/innen anregen, eine Prüfung durchzuführen.

(5) Näheres kann der Bundesausschuss in einer Richtlinie regeln.

(6) Die Haftung der aufsichtsberechtigten Gliederung für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.

Anlage 2 zur Satzung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Konstanz e.V.

Schieds- und Ordnungsrecht der Arbeiterwohlfahrt

Es gelten die folgenden Ziffern 10 und 11 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen von der Bundessonderkonferenz des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. mit Sitz in Berlin am 09.11.2014, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, VR 29346 B:

10. Vereinsschiedsgerichtsbarkeit

10.1. Vereinsschiedsgerichte

(1) Der Verband unterhält als besondere Einrichtung unabhängige Schiedsgerichte. Diese werden bei den Bezirksverbänden bzw. den Landesverbänden, soweit keine Bezirksverbände gebildet sind, sowie beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt gebildet. Die Schiedsgerichte betreffenden Einzelheiten, insbesondere deren Verfahren werden durch die Schiedsordnung geregelt.

(2) Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr tagenden Schiedsgerichte die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

(3) Zuständigkeit

(a) Das Schiedsverfahren gilt für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.

(b) Das Schiedsverfahren gilt der Sache nach

– bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie in Fällen, in denen ein wichtiger Grund vorliegt;

– bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.

(a) Das Schiedsgericht entscheidet über:

– Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß Ziffer 11, Abs. 1, Abs. 2 und 3 dieses Verbandsstatuts

– Anträge gemäß Ziffer 11 Abs. 6 dieses Verbandsstatuts

– Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.

(4) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei den Bezirks- und Landesverbänden und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei dem Bundesverband werden in der Schiedsordnung geregelt.

10.2. Besetzung des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen). Es können Vertreter/innen gewählt werden. Die jeweilige Zusammensetzung des Schiedsgerichts

ist durch eine Geschäftsordnung festzusetzen, über die das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese muss Regelungen zur Vertretung im Verhinderungsfall enthalten.

(2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(4) Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichts sein.

10.3. Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichtes

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem/r Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für Befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.

(3) Tritt während eines Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied durch Beschluss. Über den Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend und ergänzend.

10.4. Ausschlussfrist

(1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten ab Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses der Maßnahmen oder des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.

(2) Wird die Frist schuldlos versäumt, ist dem/der Antragsteller/in auf dessen/deren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung anzugeben. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Ausschlussfrist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist in folge höherer Gewalt unmöglich war.

10.5. Schiedsordnung

Ausführungsbestimmungen beschließt die Bundeskonferenz in einer Schiedsordnung.

11. Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen kann die jeweils zur Aufsicht berechnete Gliederung, bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist

(a) eine Rüge / Verweis gegenüber dem Mitglied (natürliche und juristische Person) erteilen,

(b) gegenüber dem Mitglied (juristische Person) den Ausschluss von Leistungen und Förderungen erklären,

(c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten der betroffenen sowie zur Aufsicht berechtigten Gliederung gegenüber natürlichen Personen oder Organen aussprechen.

(d) anordnen, dass Verletzungen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen unverzüglich zu beenden sind sowie verlangen, dass jegliche Maßnahmen und Handlungen, die auf Grund solcher Verletzungen getroffen und vorgenommen sind, rückgängig gemacht werden und

(e) anordnen, im Falle des Unterlassens des zuständigen Organs, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verbandsstatut, Satzungen und Richtlinien sowie von Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen erforderlich sind, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Handlungen zu treffen.

Die zur Aufsicht berechnigte Gliederung kann im Falle der Missachtung Maßnahmen zur verbandlichen Willensbildung bei der untergeordneten Gliederung einleiten.

(2) Wenn eine schwere ideelle oder materielle Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, kann das Präsidium des Bundesverbandes den Vorstand des Bundesverbandes beauftragen, gegenüber einem Mitglied (unabhängig davon auf welcher Gliederungsebene es Mitglied ist) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu erlassen.

Der Bundesverband hat den jeweiligen Landes- oder Bezirksverband zunächst aufzufordern, tätig zu werden. Lehnt dieser ein Tätigwerden ab, so kann der Bundesverband tätig werden.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn die Interessen des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordern, kann die jeweils zur Aufsicht berechnigte Gliederung, bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbandes im Benehmen mit dem Präsidium des Bundesverbandes gegenüber allen Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt vorübergehend das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter, Funktionen oder Maßnahmen gemäß Abs. 1 erklären.

(4) Vor der Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist der/die Betroffene anzuhören und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht erheben.

(5) Jede Anordnung einer Maßnahme gemäß Absatz 1, 2 und 3 ist dem Betroffenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann das Schiedsgericht eine der folgenden Entscheidungen auf Antrag treffen:

(a) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten,

(b) den Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt.

Antragsberechtigt ist gegenüber natürlichen Personen jede Organisationsgliederung, unabhängig davon, ob der/die Antragsgegner der entsprechenden Verbandsgliederung angehört. Gegenüber juristischen Personen ist die nächst höhere Gliederung antragsberechtigt.

Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 steht dem Antrag nach Absatz 6 nicht entgegen.

(7) Vor der Anordnung von Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3 sowie vor Beantragung von Maßnahmen gemäß Absatz 6 ist der zur Aufsicht berechnete Verband berechnigt, - soweit erforderlich - Ermittlungen anzustellen.

Anlage 3 zur Satzung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Konstanz e.V.

Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt

§ 1 – Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht übt die ihm zugewiesene Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Verbandstatut der Arbeiterwohlfahrt und den Bestimmungen dieser Schiedsordnung aus.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet nach dem Verbandsstatut über

a) Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß Ziffer 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt

b) Anträge gemäß Ziffer 11 Abs. 6 des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt

c) Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen.

(3) Das Schiedsgericht bei den Bezirksverbänden ist grundsätzlich zuständig in den in Abs. 2 a bis c genannten Fällen.

(4) Das Schiedsgericht bei den Landesverbänden ist zuständig, soweit keine Bezirksverbände gebildet sind und das Schiedsgericht bei den Bezirksverbänden gemäß Abs. 3 zuständig wäre.

(5) Das Schiedsgericht bei dem Bundesverband ist abweichend von Abs. 3 und 4 zuständig

a) in den in Abs. 2 a genannten Fällen, wenn sich der Einspruch gegen die Entscheidungen von Organen des Bundesverbandes richtet,

b) in den in Abs. 2 b genannten Fällen, wenn es sich um einen Antrag des Bundesverbandes handelt,

c) in den in Abs. 2 c genannten Fällen, sofern eine Streitigkeit über die Anwendung und Auslegung des Statutes, der Satzung des Bundesverbandes, eines Beschlusses eines Organs des Bundesverbandes oder dieser Schiedsordnung gegeben ist, und

d) in Berufungsverfahren gegen die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts beim Bezirksverband und beim Landesverband.

§ 2 – Antragsrecht

(1) Die Schiedsgerichte werden nur auf Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt sind diejenigen,

– die durch die Entscheidungen im Sinne des § 1 Abs. 2 a betroffen sind,

– die im Sinne des § 1 Abs. 2 b in Verbindung mit Ziffer 11 Abs. 6 des Statutes der Arbeiterwohlfahrt berechtigt sind,

– die im Falle des § 1 Abs. 2 c ein unmittelbares eigenes rechtliches und tatsächliches Interesse haben.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Der von einer Gliederung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gestellte Antrag bedarf der Zustimmung der entsprechenden Verbandsgliederung der

Arbeiterwohlfahrt. Sofern die entsprechende AWO Gliederung Beteiligte des Verfahrens ist, bedarf es der Zustimmung der nächst höheren Gliederung.

§ 3 – Form von Anträgen

- (1) Der Antrag ist schriftlich bei dem Schiedsgericht einzureichen. Er soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.
- (2) Aus dem Antrag müssen die Vorwürfe im Einzelnen hervorgehen. Die Beweismittel sind aufzuführen, Urkunden darüber hinaus beizufügen. Der Antrag ist dem/der Antragsgegner/in unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend.
- (3) Ein Antrag ist nur zulässig, wenn er die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten enthält.

§ 4 – Verfahrensbeteiligte

- (1) Beteiligte des Schiedsgerichtsverfahrens sind die Parteien und die Beigeladenen.
- (2) Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens sind
 - im Falle des § 1 Abs. 2 a der/die Einspruchsführer/in und der Verband des Organs, dessen Entscheidung angefochten wird,
 - im Falle des § 1 Abs. 2 b der/die Antragsteller/in und der/die Antragsgegner/in und
 - im Falle des § 1 Abs. 2 c der/die Antragsteller/in und der Verband, der die betroffene Bestimmung erlassen hat; in einer Streitigkeit über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzung des Bundesverbandes oder dieser Schiedsordnung, der Bundesverband.
- (3) Beigeladen werden können im Fall des § 1 Abs. 2 b auch die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB der Gliederung, bei der der/die Antragsgegner/in Mitglied ist, wenn er seine Beteiligung erklärt.

§ 5 – Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Schiedsgericht hat den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. Es hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken. Es hat auf die Möglichkeit eine Mediation außerhalb der Schiedsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Der/die Vorsitzende hat auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken.
- (2) Das Schiedsgericht ist zur Verschlechterung einer Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 2 a nicht befugt.
- (3) Im Schiedsgerichtsverfahren findet der Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz der Zivilprozessordnung Anwendung. Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.
- (4) Das Schiedsgericht kann den Beteiligten Fristen setzen. Verspätetes Vorbringen kann zurückgewiesen werden. Hierauf ist hinzuweisen.
- (5) Bis zum Abschluss des Verfahrens haben sich die Beteiligten aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

§ 6 – Mündliche Verhandlung

- (1) Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt Tag und Ort der Verhandlung fest, veranlasst die Ladung der Beteiligten und Zeugen/innen und bestimmt den/die Protokollführer/in, der nicht Mitglied des Schiedsgerichtes und besonders zu verpflichten ist.
- (2) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Ladungen der Beteiligten müssen enthalten

- Ort und Zeit der Verhandlung,
- die Besetzung des Schiedsgerichts und
- den Hinweis, dass sie sich mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können.

Der/die Antragsgegner/in ist außerdem darauf hinzuweisen, dass bei seinem/ihrer Fernbleiben ohne seine/ihre Anwesenheit entschieden werden kann.

(3) Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis der Beteiligten abgekürzt werden.

(4) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes in der jeweiligen Besetzung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Im Übrigen finden die §§ 159 bis 165 ZPO entsprechende Anwendung.

§ 7 - Entscheidung des Schiedsgerichts

(1) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Sie ist nicht öffentlich. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn die Beteiligten sich schriftlich damit einverstanden erklären oder wenn der/die Antragsgegner/in trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint.

(2) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Die Schiedsgerichte bei den Bezirks-/Landesverbänden und beim Bundesverband haben von allen Entscheidungen dem zuständigen Bezirks-, bzw. Landesverband und dem Bundesverband Kenntnis zu geben. Die Bezirksverbände, bzw. Landesverbände setzen von den Entscheidungen die zuständigen Kreisverbände in Kenntnis.

§ 8 - Aufschiebende Wirkung, einstweilige Anordnung

(1) Einsprüche zu den Schiedsgerichten gemäß § 1 Abs. 2 a haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 a kann beim zuständigen Schiedsgericht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Verhängung der Maßnahme Antrag auf vorläufige Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Ausgenommen ist hiervon die Erteilung einer Rüge / Verweis gemäß Ziffer 11 Abs. 1 a des Statutes der Arbeiterwohlfahrt. Der Antrag ist zu begründen, die Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Der/die Vorsitzende entscheidet nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen innerhalb von 5 Werktagen durch Beschluss. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 2 b kann der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts auf gesonderten Antrag ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn andernfalls der Eintritt eines erheblichen Nachteils zu besorgen ist. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 9 - Einstellen und Ruhens des Verfahrens

(1) Das Verfahren im Sinne des § 1 Abs. 2 a und b ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des/der durch die Entscheidung Belasteten gering und die Folgen seines/ihrer Verhaltens unbedeutend sind, oder der Antrag zurückgenommen wird, sofern die gegnerische Partei zustimmt. Erfolgt die Einstellung, weil sich im Verlauf des Verfahrens ergibt, dass die Schuld des/der durch

die Entscheidung Belasteten gering und die Folgen seines/ihres Verhaltens unbedeutend sind, so sind die angegriffenen Maßnahmen durch das Schiedsgericht aufzuheben.

(2) Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist. Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außerschiedsgerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Schiedsgericht das Ruhen des Verfahrens an.

Handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 1 Abs. 2 a, so ist in dem Beschluss, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, zugleich anzuordnen, ob die Entscheidung wirksam bleiben soll.

§ 10 – Berufungsverfahren

(1) Gegen die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts beim Bezirksverband und beim Landesverband ist die Berufung an das Schiedsgericht beim Bundesverband gegeben, soweit sich aus der Schiedsordnung nichts anderes ergibt.

(2) Antragsberechtigt sind die Parteien des erstinstanzlichen Verfahrens.

(3) Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Schiedsgericht beim Bundesverband schriftlich eingelegt und innerhalb weiterer vier Wochen begründet werden. Die §§ 511 bis 520 ZPO gelten ergänzend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung des Schiedsgerichtes. Soll eine Entscheidung von Organen gemäß § 1 Abs. 2 a über die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichtes einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Berufung nicht vor, so entscheidet das Bundesschiedsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 11 – Zurückverweisung der Berufung

(1) Das Berufungsschiedsgericht kann eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen,

a) wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht,

b) wenn deren Entscheidung grobe Verfahrensfehler aufweist,

c) wenn dem/der Antragsgegner/in das rechtliche Gehör nicht gewahrt worden ist.

(2) Das Berufungsschiedsgericht kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Es kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

(3) Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 12 – Zurücknahme der Berufung

(1) Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts, das über die Berufung zu entscheiden hat, erklärt werden.

(2) Das Schiedsgericht erklärt den/die Antragsteller/in des Rechtes der Berufung für verlustig.

§ 13 – Fristberechnung

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des BGB (§§ 187 bis 193) Anwendung.

§ 14 – Kosten, Aktenführung

(1) Von der Erhebung von Kosten des Schiedsgerichtes wird abgesehen.

(2) Die Aktenführung der Schiedsgerichte hat über die Geschäftsstellen zu erfolgen, bei denen sie eingerichtet sind.

§ 15 – Inkrafttreten

(1) Die Schiedsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Laufende Verfahren werden nach dem Ordnungsverfahren, beschlossen von der Bundeskonferenz 2012 (Statut) sowie vom Bundesausschuss am 27.04.1996 (Schiedsordnung), durchgeführt.